# Satzung

### Offene Werkstatt Bamberg

### §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Offene Werkstatt Bamberg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e. V."
- 2. Er hat seinen Sitz in Bamberg.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, von Kunst und Kultur sowie des Umwelt- und Unfallschutzes.
- 2. Der Verein fördert Handwerk, Kultur und Kunst. Er vermittelt traditionelle und moderne Fertigungs- und Kulturtechniken und ermöglicht deren nicht-kommerzielle Ausübung.
- 3. Der Verein schützt die Umwelt durch Förderung nachhaltiger Lebensstile, Anleitung zur Reparatur, Wieder- und Weiterverwendung.
- 4. Der Verein f\u00f6rdert die Unfallverh\u00fctung und den sicheren Umgang mit Werkzeug und Maschinen als integralen Teil seines Bildungsangebots. Er bietet dar\u00fcber hinaus eine sichere Arbeitsumgebung f\u00fcr nicht-kommerzielle Zwecke.
- 5. Der Verein verwirklicht seine Zwecke im Besonderen durch Aufbau und Betrieb Offener Werkstätten sowie durch Kurse und Schulungen. Dabei fördert er die Entfaltung von mehr Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit, Kreativität, sozial orientiertem Handeln und der Betätigung außerhalb traditioneller Rollenbilder.
- 6. Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement durch die Unterstützung anderer gemeinnütziger oder wohltätiger Organisationen.
- 7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (vgl. §§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten entlohnt werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Honorarvertrags erforderlich.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2. Nur ordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Nur natürliche Personen können ordentliches Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm bzw. ihr auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
- 7. Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Fristen dazu sind in der Beitragsordnung zu regeln.
- 8. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ruht die Mitgliedschaft.

## § 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Beauftragte, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bestellt werden

# § 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.
- 2. Die Einladung erfolgt in Textform per Rundschreiben.
- 3. Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich fordern.
- 4. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das gleiche Stimmgewicht.
- 5. Stimmberechtigt ist jedes anwesende, ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht.

- 6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- 8. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.

#### §7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und seine Vertretung nach außen verantwortlich.
- 2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
  - o Vorsitzende:r
  - Stellvertretende:r Vorsitzende:r
  - Kassenwart:in
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Amtsübernahme durch seine:n Nachfolger:in bzw. ihre:n Nachfolger:in im Amt.
- 4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

### §8 Beauftragte

- 1. Vorstand und Mitgliederversammlung können zur Durchführung einzelner Aufgaben Beauftragte bestellen.
- 2. Die Befugnisse der Beauftragten und die rechtlichen Beziehungen zwischen Beauftragten und Verein werden durch schriftlichen Beschluss des Organs geregelt, welches die Beauftragten bestellt.

#### § 9 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Regelung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

### § 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
- 3. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.